

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

13. Ja	hrgang Südlohn, 21.02.2008	Nummer 2
Inhalt	<u>.</u>	Seite:
I.	Bekanntmachungen:	
1.	2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn	2-3
2.	12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Am Breul/ Eschlohn" - Satzungsbeschluss -	4
3.	13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Am Breul/ Eschlohn" - Aufstellungsbeschluss -	5
4.	Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 46 "Winters wyker Str./Grüner Weg"	6
5.	Bekanntmachung Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 46 "Winterswyker Str./Grüner Weg"	7-8
6.	Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen südlich von Oeding"	" 9
7.	Bekanntmachung Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen südlich von Oeding im Ortsteil Oeding	" 10-12
8.	Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen / Schöffen	13
9.	Satzung der Gemeinde Südlohn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung)	14-16
II.	Mitteilungen:	

Herausgeber:	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354
	Südlohn, zu richten.
	Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die
	Amtsblätter abgerufen werden

17

1. Abfallkalender für die Monate März und April

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn vom 21.02.2008

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. 06.1995 (GV NRW S. 926) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 20.02.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Überschrift: Gebührenpflichtige und Mitwirkungspflichten

Artikel 2

Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Für die zum 01.01.2009 geplante Einführung einer separaten Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Regenwasser werden die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, in einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan die bebauten und/oder befestigten Flächen sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück einzuzeichnen.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen.

Vorstehende Mitwirkungspflichten gelten für Erbbauberechtigte gleichermaßen.

Artikel 3

§ 25 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, den 21.02.2008

Der Bürgermeister

(Beckmann)

12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 "Am Breul/Eschlohn" im Ortsteil Südlohn

Satzungsbeschluss gem. § 10 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 20.02.2008 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 "Am Breul/Eschlohn" im Ortsteil Südlohn in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Südlohn, Flur 21, Parz. 48, 497 und 530 (alle tlw.).

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 mit dem Ziel beschlossen, den Querschnitt der Erschließungsstraße auf eine Breite von 5,50 im gesamten Verlauf zu reduzieren und um ca. 2,00 m bis zur Mitte des jetzigen Grundstücks der "Welle" zu verlegen. Die Festsetzungen für die unbebauten Baugrundstücke wurden entsprechend angepasst.

Bekanntmachungsanordnung

Die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 "Am Breul/Eschlohn" im Ortsteil Südlohn wurde gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 III BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südlohn – Planen und Bauen – Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 1.10 während der Dienststunden (Mo.-Do.: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen dass

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – der der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der jetzigen Fassung gegen die Satzung nach Ablauf eins Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§7 VI S.1 GO.NRW);
- 2. eine Verletzung der § 214 I Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen;
- 3. die Vorschriften des § 18 II Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 III BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gelten.

Südlohn, den 21. Februar 2008

13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Am Breul / Eschlohn"

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

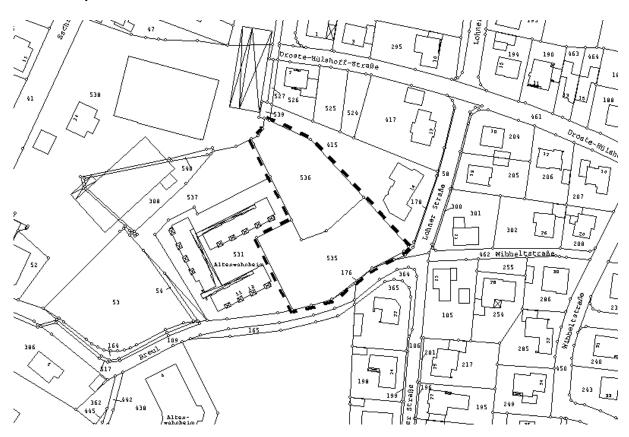
Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 20.02.2008 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Am Breul / Eschlohn" beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Südlohn, Flur 21 Parz. 535 und 536. Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen

Die vereinfachte Änderung beinhaltet die Anpassung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Festsetzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze und die Verlegung der Grundstückszufahrt an die östliche Grundstücksgrenze.

Der Beschluss, die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Am Breul / Eschlohn" im OT Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Südlohn, den 21.02.2008

Bebauungsplan Nr. 46 "Winterswyker Straße / Grüner Weg" im Ortsteil Oeding

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

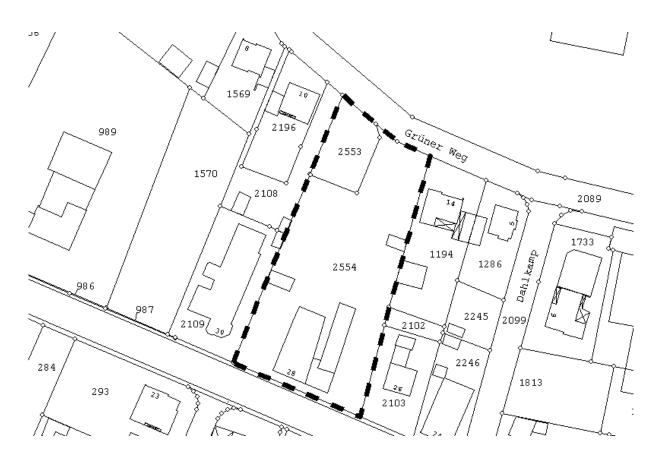
Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 20.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 "Winterswyker Straße / Grüner Weg" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Das Gärtnereigrundstück Winterswyker Straße 28 soll im Bereich des Grünen Weges parzelliert und mit Wohnhäusern bebaut werden. Zur Herstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Hinterbebauung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das gesamte Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Für den an der Winterswyker Straße liegenden Bereich einschließlich des bestehenden Wohn- und Geschäftshaus sollen ergänzende Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit und Planungssicherheit des Gartenbaubetriebes getroffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 6 Parzellen 2553 und 2554. Der geplante Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 46 "Winterswyker Straße / Grüner Weg' im Ortsteil Oeding aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Südlohn, den 21.02.2008

Bebauungsplan Nr. 46 "Winterswyker Straße / Grüner Weg'" im Ortsteil Oeding

Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB

Zur Sicherung der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 46 "Winterswyker Straße / Grüner Weg" im Ortsteil Oeding hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 21.06.2006 den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen mit dem Inhalt dass:

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen und
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind nicht vorgenommen werden dürfen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Winterswyker Straße / Grüner Weg' und ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan sowie einer Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Die als Satzung beschlossene Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 46 rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

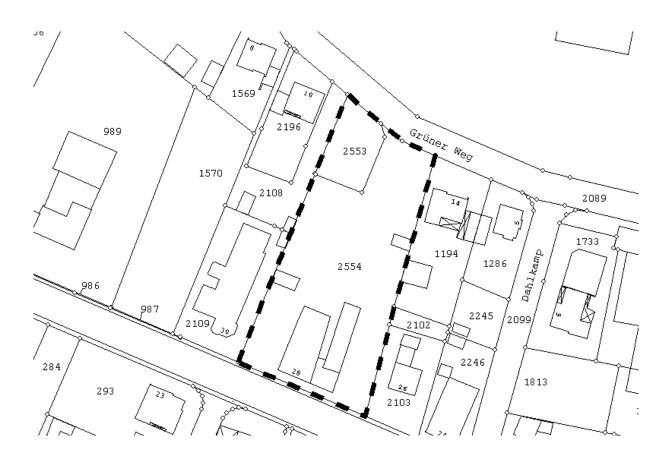
Die Veränderungssperre wird hiermit gem. § 16 II Satz 1 BauGB ortüblich bekannt gemacht.

Die Karte mit dem genauen Planbereich als Bestandteil der Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südlohn – Planen + Bauen – Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 1.10 während der Dienststunden (Mo.-Do.: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen dass

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – der der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der jetzigen Fassung gegen die Satzung nach Ablauf eins Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§7 VI S.1 GO.NRW);
- 2. eine Verletzung der § 214 I Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen;
- 3. die Vorschriften des § 18 II Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 III BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gelten.

Übersichtsplan



Südlohn, den 21.02.2008

Bebauungsplan Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen Südlich von Oeding" im Ortsteil Oeding

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

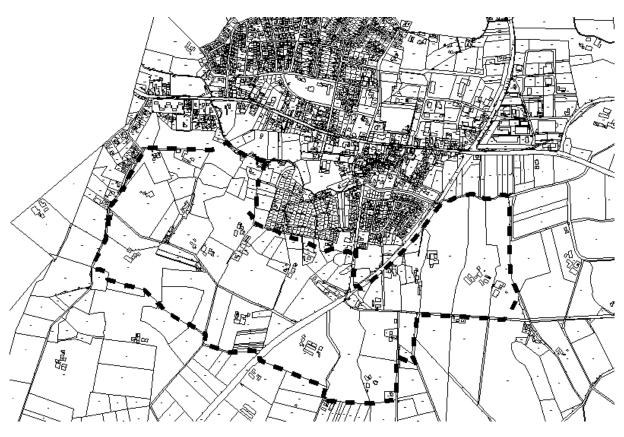
Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 20.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen Südlich von Oeding" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Der geplante Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des mit diesem Aufstellungsbeschluss einzuleitenden Bebauungsplanverfahrens ist sowohl die Sicherung und Entwicklung der Wohnsiedlungsbereiche im Ortsteil Oeding, als auch die Wahrung der Interessen der umliegenden Landwirte an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch im bisherigen überwiegend landwirtschaftlich genutzten (Außen-)Bereich südlich von Oeding.

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen Südlich von Oeding" im Ortsteil Oeding aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Südlohn, den 21.02.2008

Bebauungsplan Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen Südlich von Oeding" im Ortsteil Oeding

Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB

Zur Sicherung der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen Südlich von Oeding" im Ortsteil Oeding hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 20.02.2008 den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

Satzung

der Gemeinde Südlohn über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen südlich von Oeding" im OT Oeding vom 20.02.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316), hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 20.02.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck

Zur Sicherung der Planung wird für den Planbereich des sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen südlich von Oeding" eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem beigefügten Plan (Anlage 2) ersichtlich und deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen südlich von Oeding".

§ 3 Rechtswirkungen

Aufgrund dieser Veränderungssperre dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs.1 Nr. 1 BauGB);
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs.1 Nr. 2 BauGB). Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs.2 BauGB erteilt werden. Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben ergeben sich aus § 14 Abs.3 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen südlich von Oeding" in Kraft tritt; spätestens gem. § 17 Abs.1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren. Die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 17 BauGB bleiben unberührt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen Südlich von Oeding" im Ortsteil Oeding und ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Die als Satzung beschlossene Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 47 rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

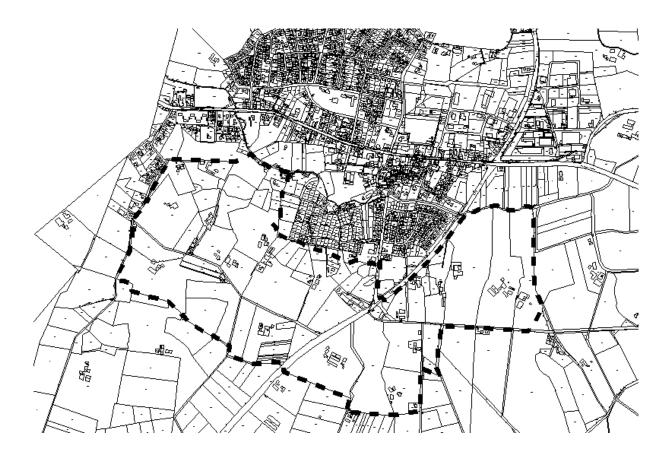
Die Veränderungssperre wird hiermit gem. § 16 II Satz 1 BauGB ortüblich bekannt gemacht.

Die Karte mit dem genauen Planbereich als Bestandteil der Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südlohn – Planen + Bauen – Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 1.10 während der Dienststunden (Mo.-Do.: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen dass

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – der der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der jetzigen Fassung (SGV.NRW.2023) gegen die Satzung nach Ablauf eins Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§7 VI S.1 GO.NRW);
- 2. eine Verletzung der § 214 I Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen;
- 3. die Vorschriften des § 18 II Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 III BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gelten.

Übersichtsplan:



Südlohn, den 21.02.2008

Die mit Zustimmung des Rates der Gemeinde Südlohn aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen / Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 liegt gem. § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 09.05.1975 (BGBI. I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2003 (BGBI. I S. 2836) eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom

22. Februar bis 29. Februar 2008 einschl. im Rathaus in Oeding, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, Zimmer 2.3,

zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung - Ordnungsamt - Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, Einspruch erhoben werden (§ 37 GVG).

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Südlohn, den 21.02.2008

Satzung

der Gemeinde Südlohn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 28.02.2003 (GV. NW. S. 95), des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NW. S. 93) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 20.02.2008 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Südlohn errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 - a) Aussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
 - b) ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) und
 - c) Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen.

Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

(2) Der Bürgermeister bestimmt, welche Gebäude und Gebäudeteile jeweils als Übergangsheime und Notunterkünfte dienen. Ein entsprechendes Verzeichnis kann bei der Fachabteilung Soziales der Gemeinde Südlohn eingesehen werden.

§ 2 Aufnahme und Umsetzung

- (1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt auf Grund eines schriftlichen Bescheides. Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Der Bürgermeister ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Umsetzungen innerhalb der Übergangsheime so wie von einem Übergangsheim zu einem anderen vorzunehmen.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze betragen je m² und Monat
 - a) Bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung durch Berechtigte im Sinne von § 1 Abs. 1

4,50 EUR

b) Für angemietete Notunterkünfte erhebt die Gemeinde Südlohn eine Benutzungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten.

Die Gebühr wird unabhängig von der Belegungszahl nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle m² aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

- (2) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten für Strom und Heizung aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind die Energiepauschalen entsprechend den jeweils gültigen Empfehlungen des Arbeitsausschusses der Sozialhilfeträger Westfalen-Lippe zugrunde zu legen.
- (3) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Bei der Verlegung von einem Übergangsheim in ein anderes zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenerhebung für die neue Unterkunft.
- (4) Gebührenpflichtig ist jeder Bewohner der Unterkunft. Mitglieder einer Familie oder einer Wohngemeinschaft haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren und Verbrauchskosten sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monat für den angefangenen Monat an die Gemeindekasse der Gemeinde Südlohn zu entrichten.
- (6) Rückständige Gebühren- und Verbrauchskosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (7) In besonderen Härtefällen k\u00f6nnen Geb\u00fchren- und Verbrauchskosten erm\u00e4\u00dfigt oder erlassen werden.

§ 4 Aufsicht und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime und Notunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters bzw. der von ihm Beauftragten.
- (2) Beauftragte der Gemeinde Südlohn sind berechtigt, die Unterkünfte an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Zur Gefahrenabwehr ist Ihnen der Zutritt jederzeit gestattet.
- (3) Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung in das Übergangsheim aufgenommen wurden, kann das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer aus wichtigem Grunde verboten werden.
- (4) Die Bewohner dürfen in den ihnen zugewiesenen Unterkünften keine anderen Personen aufnehmen oder übernachten lassen. Aus wichtigem Grund kann eine befristete jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn keine entgegenstehenden Interessen der Mitbewohner berührt werden.
- (5) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner regelt die Benutzungsordnung für Übergangsheime der Gemeinde Südlohn.

§ 5 Verlegung

- (1) Die Gemeinde Südlohn kann die Bewohner in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Übergangsheime verlegen. Weltanschauliche, religiöse und volkstümliche Anschauungen und Interessen werden nach Möglichkeit beachtet.
- (2) Besondere Fälle liegen u. a. vor,

- a) wenn Bewohner schwerwiegend oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder die Benutzungsverordnung verstoßen,
- b) bei schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten,
- c) wenn sich die Zahl der in ein Übergangsheim eingewiesenen Bewohner wesentlich verringert oder vermehrt hat,
- d) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.

§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn
 - a) eine anderweitige Unterbringung gesichert ist oder
 - b) bei Unterbringung in anerkannten Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge über den Asylantrag endgültig entschieden worden ist.
 - In diesem Fall sind die Bewohner verpflichtet, sich unverzüglich um eine geeignete Wohnung zu bemühen. Ein längeres Verbleiben in dem Übergangsheim kann nur für die Dauer der Suche nach geeignetem Wohnraum, längstens für zwei Monate gestattet werden. Die Fachabteilung Soziales ist auf Wunsch bei der Wohnraumsuche behilflich.
 - c) die Einweisung widerrufen wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, den 21.02.2008

OEDING

März		April		<u> </u>	
1	Sa		1	Di	AB Schrott anmel- den
2	So		2	Mi	M (IB)
3	Мо	M (AB)	3	Do	
4	Di		4	Fr	Sch/EG
5	Mi	M (IB)	5	Sa	
6	Do		6	So	
7	Fr		7	Мо	Sp (IB)
8	Sa		8	Di	W (IB + AB)
9	So		9	Mi	B (IB)
10	Мо		10	Do	
11	Di	W (IB + AB)	11	Fr	
12	Mi	B (IB)	12	Sa	G(08.00-13.00 Uhr)
13	Do		13	So	
14	Fr		14	Мо	P (AB)
15	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)	15	Di	
16	So	Josefsmarkt Südl., verk.offen	16	Mi	P (IB)
17	Мо	P (AB)	17	Do	
18	Di		18	Fr	
19	Mi	P (IB)	19	Sa	
20	Do		20	So	
21	Fr	Karfreitag	21	Мо	
22	Sa		22	Di	W (IB + AB)
23	So		23	Mi	B (IB)
24	Мо	Ostermontag	24	Do	
25	Di		25	Fr	
26	Mi	W (IB + AB)	26	Sa	G(08.00-13.00 Uhr)
27	Do		27	So	Treffpunkt Oeding, verk.offen
28	Fr	U/EK	28	Мо	M (AB)
29	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)	29	Di	
30	So		30	Мі	M (IB)
31	Мо	M (AB), Sp(AB)			

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn

für den Monat

März und April

M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)
P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelber Sack)
U/EK = Umweltmobil/E.-

Kleingeräte

Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgerä-

te

Sp = Sperrmüll

A = Altkleidersammlung G = Grünanlieferung

Bau = Bauhof

IB = nur Innenbereich AB = nur Außenbereich

<u>SÜDLOHN</u>

Má	März			April		
1	Sa		1	Di		
2	So		2	Mi	M (IB)	
3	Мо	M (AB), SP (IB II)	3	Do		
4	Di		4	Fr		
5	Mi	M (IB)	5	Sa		
6	Do		6	So		
7	Fr		7	Мо		
8	Sa		8	Di	W (IB + AB)	
9	So		9	Мі	B (IB)	
10	Мо		10	Do		
11	Di	W (IB + AB)	11	Fr		
12	Mi		12	Sa	G(08.00-13.00 Uhr)	
13	Do		13	So		
14	Fr		14	Мо	P (AB)	
15	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)	15	Di		
16	So	Josefsmarkt Südl., verk.offen	16	Mi	P (IB)	
17	Мо	P (AB)	17	Do		
18	Di		18	Fr		
19	Mi	P (IB)	19	Sa		
20	Do		20	So		
21	Fr	Karfreitag	21	Мо		
22	Sa		22	Di	W (IB + AB)	
23	So		23	Mi	B (IB)	
24	Мо	Ostermontag	24	Do		
25	Di		25	Fr	0/00 00 (5.55	
26	Mi	W (IB + AB)	26	Sa	G(08.00-13.00 Uhr)	
27	Do	B (IB)	27	So	Treffpunkt Oeding, verk.offen	
28	Fr	U/EK	28	Мо	M (AB)	
29	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)	29	Di		
30	So		30	Mi	M (IB)	
31	Мо	M (AB), Sp (AB)				